

In der Literatur wird im Zusammenhang mit dem Verbindlichkeitsgrad der Auslegung verschiedentlich auf die sog. gesetzliche oder authentische Auslegung und auf die wissenschaftliche Auslegung eingegangen.³²

Als gesetzliche oder *authentische Auslegung* werden die *Legaldefinitionen* verstanden, in denen das Gesetz selbst in rechtsverbindlicher Weise bestimmte gesetzliche Begriffe definiert. Dazu gehören beispielsweise der gesetzliche Begriff der Straftat in § 1 StGB, die Definition des strafrechtlichen Begriffs des Jugendlichen in § 65 Abs. 2 StGB, des Angehörigen in § 226 Abs. 2 StGB, die Definition des schweren Verkehrsunfalls in § 196 Abs. 1 StGB. Als Rechtsnormen spezifischer Art gehören sie in den Bereich der Rechtssetzung und sind insoweit auch keine Form der Auslegung.

Als *wissenschaftliche Auslegung* wird die in wissenschaftlichen Arbeiten vorgenommene Erläuterung oder Kommentierung von Strafbestimmungen bezeichnet. Sie besitzt als Lehrmeinung keine Verbindlichkeit für die Rechtsanwendung, ist selbst nicht Bestandteil der Rechtsverwirklichung und ist deshalb auch nicht der Auslegung im hier verstandenen Sinne zuzurechnen.

Die Auslegung muß nach unserer Auffassung als Bedingung und Teilproblematik der Rechtsanwendung eindeutig von anderen Formen der Interpretation des Gesetzes unterschieden werden. Unter dem Begriff der Auslegung wird deshalb hier nur die *Interpretation des Gesetzes durch die dafür zuständigen Organe* im Prozeß der Rechtsanwendung verstanden.

3.3.2.2. *Extensive und restriktive Auslegung*

Diese Begriffe kennzeichnen die Auslegung unter dem Aspekt, wieweit der sprachliche Aussagegehalt eines Begriffs ausgeschöpft werden muß, um den gesellschaftlichen Inhalt der betreffenden Strafnorm richtig zu erfassen.

Bei der *extensiven (weiten) Auslegung* wird der Begriffsinhalt oder -umfang voll ausgeschöpft und es wird bis an die äußerste sprachliche Grenze herangegangen, um alle gesellschaftsgefährlichen oder gesellschaftswidrigen Handlungen erfassen zu können, zu deren Bekämpfung die betreffende Norm geschaffen wurde.

So z.B. erfaßt der Begriff des „Wirtschaftsunternehmens“ im Sinne des § 105 Ziff.2 StGB nicht nur Betriebe und andere rein ökonomische Einrichtungen, sondern auch „im Bereich der Kultur und des Sports bestehende Einrichtungen, deren Tätigkeit maßgeblich unter ökonomischer Zielstellung erfolgt und auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Auch wissenschaftliche Einrichtungen, Institute u.dgl. sind den Wirtschaftsunternehmen gleichzusetzen, sofern ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeit mit ökonomischer Zielstellung betrieben wird oder ihre Forschung mit einem ... Wirtschaftsunternehmen koordiniert ist.“³³ Eine solche extensive Auslegung des Begriffs des Wirtschaftsunternehmens ist notwendig, um alle Formen des staatsfeindlichen Menschenhandels wirksam zu bekämpfen.

32 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S. 241 f.

33 Das Strafrecht der DDR. Besonderer Teil, Fernstudienmaterialien der Humboldt-Universität, Berlin 1969, Heft 2, S. 150f.